



Position des Zentralverbands Gartenbau e.V. (ZVG) zur geplanten Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum „Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (Protokollerklärungsumsetzungsgesetz) wollen Bundesländer und Bundesregierung einen neuen § 2b in das deutsche Umsatzsteuergesetz (UStG) einführen. Diese Regelung zielt darauf ab, kommunale Beistandsleistungen von der Umsatzsteuer auszunehmen.

Auch wenn der Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG) Verständnis dafür hat, dass hoheitliche Leistungen der Kommunen nicht mit Umsatzsteuer belastet werden sollen, stößt die aktuelle Diskussion auf Unverständnis. Eine weitgehende Befreiung kommunaler Dienstleistungen von der Umsatzsteuer führt zu einer gravierenden Benachteiligung von privaten Unternehmen gegenüber Betrieben der öffentlichen Hand.

Die angestrebte Regelung gefährdet die Chancengleichheit und den fairen Wettbewerb zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor. Der öffentlichen Hand wird es ermöglicht, marktrelevante Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Infrastruktur steuerlich zu privilegieren. Gewerbliche Unternehmen wären bei der Auftragsvergabe gegen Betriebe der öffentlichen Hand chancenlos.

Dies trifft auch eine Reihe von Gartenbaubetrieben. Schon jetzt bieten juristische Personen des öffentlichen Rechts gärtnerische Dienstleistungen ohne Umsatzsteuer an. Dies gilt derzeit – neben dem Bereich der Tätigkeiten der Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus – vor allem für Dienstleistungen im Bereich des Friedhofs. So wird beispielsweise die Pflege von Rasengräbern oder namenlosen Beisetzungsflächen häufig im Rahmen der Nutzungsgebühr umsatzsteuerfrei abgegolten. Dadurch werden schon heute friedhofsgärtnerische Unternehmen durch kommunale Wettbewerber verdrängt. Dies gilt auch für den übrigen Bereich des öffentlichen Grüns.

Wird diese Praxis gesetzlich verankert, steht zu befürchten, dass Kommunen künftig noch stärker gärtnerische Dienstleistungen oder auch Pflanzenlieferungen aus kommunalen Gärtnereien im Rahmen der kommunalen Beistandsleistungen umsatzsteuerfrei anbieten werden. Der vorliegende Entwurf gewährleistet keine gleichmäßige und wettbewerbsneutrale Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts und privater Unternehmen.

Dies verstößt nicht nur gegen Art. 13 der europäischen Mehrwertsteuersystem-Richtlinie, sondern auch gegen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH). Dieser hat festgestellt, dass eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig wird, umsatzsteuerpflichtig ist, wenn dies anderenfalls zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte festgestellt, dass es der Grundsatz der steuerlichen Neutralität verbiete, Wirtschaftsteilnehmer, die gleichartige Umsätze tätigen, bei der Erhebung der Umsatzsteuer unterschiedlich zu behandeln.

Der ZVG fordert daher den Gesetzgeber auf, sich am Grundsatz der steuerlichen Neutralität zu orientieren und die umsatzsteuerliche Benachteiligung privater Unternehmen zu vermeiden. Ansonsten gefährdet er die Existenz einer Reihe von mittelständischen Familienunternehmen im Gartenbau.

Dies ist letztlich auch im Sinne der Kommunen, die ein Interesse an wirtschaftlich stabilen Unternehmen in den Regionen haben müssen – als lokale Arbeitgeber, als Steuerzahler und als Stabilitätsanker.

Zwei Beispiele verdeutlichen, welche Auswirkungen zu befürchten sind:

Beispiel 1: Die Stadt A betreibt eine eigene Stadtgärtnerei, die Pflanzen und Bäume produziert. Bisher nur zur Deckung des eigenen Bedarfs der Stadt. Die Nachbarstadt B bezieht die Bäume und Pflanzen bisher von privaten Baumschulen und Gärtnereien. Eine Befreiung kommunaler Beistandsleistungen von der Umsatzsteuer führt dazu, dass in Zukunft die Stadt A der Stadt B Pflanzen und Bäume für das kommunale Grün der Stadt B umsatzsteuerfrei liefern könnte.

Beispiel 2: Schon jetzt wird in vielen Kommunen die spätere Grabpflege im Rahmen der Nutzungsgebühr für das Grab mit einkalkuliert und damit auch dem Endkunden gegenüber umsatzsteuerfrei angeboten. Dies ist zwar rechtlich auch heute nicht zulässig, wird aber häufig praktiziert. Für die betroffene private Friedhofsgärtnerei kommt eine Klage alleine schon deshalb meist nicht in Frage, weil dieselbe Kommune nach der jeweiligen Friedhofssatzung darüber entscheidet, ob der private Friedhofsgärtner überhaupt gewerbliche Dienstleistungen auf dem Friedhof anbieten darf oder nicht. Von der Kostenbelastung einer solchen Klage für einen kleinen Familienbetrieb einmal ganz abgesehen.

Berlin, 15. Juni 2015